



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 23.06.2008 – 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

288. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums Psychoanalyse(Grundlagenvertiefung)

Studierende verfügen über vertiefte Kenntnisse, die den Gegenstandsbereich, die Methode und einzelne Theorien der Psychoanalyse betrifft. Sie sind in exemplarischer Hinsicht mit der Bedeutung von Psychoanalyse für andere Disziplinen sowie für die Erforschung des Gegenstandsbereichs dieser Disziplinen mit psychoanalytischen Mitteln vertraut. Vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen haben Studierende entweder in Hinblick auf den Bereich psychosozialer Praxis oder in Hinblick auf die Befassung mit Gesellschafts- und Kulturtheorie entwickelt.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung)“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzung

Das Erweiterungscurriculum „Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung)“ wendet sich an Bachelor-Studierende, die das Erweiterungscurriculum „Psychoanalyse (Grundlagen)“ der Universität Wien positiv abgeschlossen haben.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Das Erweiterungscurriculum umfasst ein Pflichtmodul im Umfang von 4 ECTS-Punkten sowie zwei Alternative Pflichtmodulgruppen im Umfang von je 11 ECTS-Punkten, zwischen welchen Studierende zu wählen haben

Pflichtmodul (4 ECTS):

Pflichtmodul: Vertiefung in psychoanalytische Theorie und deren Relevanz für verschiedene Disziplinen

Studierende kennen in Grundzügen psychoanalytische Persönlichkeits-, Interaktions- und Gesellschaftstheorien (Theorien über Familienmodelle, Gruppenprozesse oder Organisationen eingeschlossen) oder sind mit der Bedeutung von Psychoanalyse für verschiedene Disziplinen vertraut (wie etwa Sozial-, Bildungs-, Psychotherapie-, Rechts-, Kultur-, Medien-, Neuro-, Kognitions-, Religions- oder Geisteswissenschaften).

Vorlesung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 1: keine

Alternative Pflichtmodulgruppe 1 (AP 1) (11 ECTS):

Psychoanalyse in ihrer Bedeutung für psychosoziale Praxis

Modul 1 (AP1) : Methoden des psychoanalytischen Verstehens und psychoanalytisch orientierten Arbeitens in verschiedenen psychosozialen Feldern

Studierende sind mit der Besonderheit des psychoanalytischen Verstehens vertraut und wissen um dessen Bedeutung für Psychoanalyse als psychosoziale Praxis (inkl. psychotherapeutische Praxis) und Forschungstradition.

Vorlesung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 1 (AP1): keine

Modul 2 (AP1): Theorie des psychoanalytisch-psychotherapeutischen Arbeitens

Studierende kennen aktuelle Diskussionen zur Methodik (Technik) des psychoanalytisch-psychotherapeutischen Arbeitens und können Zusammenhänge zwischen psychoanalytischen Psychotherapietheorien und der Diskussion von psychotherapeutischen Praxisproblemen und Praxisvollzügen (einschließlich Erstgespräch und Indikation) herstellen.

Vorlesung (3 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 2 (AP1): keine

Modul 3 (AP 1): Psychoanalytische Einzelfallstudien

Studierende kennen ausgewählte Einzelfallstudie und sind in der Lage, Verbindungen zwischen der Besonderheit des methodischen Vorgehens, dem Gegenstand der Psychoanalyse und dem Prozess des Gewinnens von psychoanalytischer Erkenntnis herzustellen.

Proseminar, Seminar, Vorlesung mit Übung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 3 (AP1): Modul 1 (AP1)

Alternative Pflichtmodulgruppe 2 (APMG 2) (11 ECTS):

Psychoanalyse und ihre Bedeutung für Kultur- und Gesellschaftstheorie

Modul 1 (AP 2): Psychoanalytische Grundlagentexte zu Kultur- und Gesellschaftstheorie.

Lektürekurs

Im Zusammenhang mit der Lektüre von ausgewählten Texten (Freud, Lacan etc.) haben sich Studierende Kompetenzen in Hinblick auf die Analyse von kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen erworben.

Vorlesung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 1 (AP 2): keine

Modul 2 (AP 2): Psychoanalyse und Medien

Studierende verfügen über die Fähigkeit, zwischen den verschiedenen Repräsentationsfiguren der inneren und äußeren erfahrbaren Welt zu differenzieren und deren Bedeutung für kulturelle Gegebenheiten sowie für die Bildungen des Unbewussten in individuellen und kollektiven Dimensionen zu erfassen.

Vorlesung (3 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 2 (AP 2): keine

Modul 3 (AP 2): Forschungsseminar: Interdisziplinäre kultur- und gesellschaftstheoretische Fragestellungen

Studierende sind in der Lage, kultur- und gesellschaftstheoretische Fragestellungen (etwa philosophischer, literaturwissenschaftlicher, künstlerischer, politischer, ethischer, medientheoretischer, religionswissenschaftlicher oder die Gender-Forschung betreffender Art), die dem Studien- oder Arbeitszusammenhang der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entstammen, mit dem Instrumentarium der psychoanalytischen Methode zu bearbeiten.

Proseminar, Seminar, Vorlesung mit Übung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 3 (AP 2): Modul 1 (AP 2)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Die VO vermittelt im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Abschlussprüfung. Für Vorlesungen gelten grundsätzlich keine Teilnehmer/innenbeschränkungen. Sollte eine solche aus Raumgründen notwendig sein und ist sie im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen, so ist ebenfalls eine Anmeldung über das Anmeldesystem notwendig. Vorlesungen stellen keine prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dar.

(2) Vorlesung mit Übungen (VÜ, VO+UE): Die VÜ (VO+UE) stellt eine Lehrveranstaltung dar, in der Fachwissen vermittelt und dessen Aneignung durch aktive Mitarbeit der Studierenden übertieft wird (z.B. durch schriftliche Arbeiten, Hausaufgaben, Gruppenarbeiten, etc.): Der Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters wird durch aufgabenorientiertes Arbeiten der Studierenden ergänzt. Vorlesungen mit Übungen stellen prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dar.

(3) Proseminar (PS): Das PS führt in die grundlegenden Denkformen des Faches ein und dient der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund kontinuierlicher Mitarbeit, mündlicher Beiträge und schriftlicher Prüfungsarbeiten. Proseminare sind in der Regel die Vorstufe zu Seminaren. Proseminare stellen prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dar.

Teilnehmerhöchstzahl (Teilungsziffer) für Proseminare: 30

(4) Seminar (SE): Seminare dienen der vertieften Bearbeitung der Inhalte eines Faches in Verbindung mit der vertieften Aneignung wissenschaftlicher Kompetenzen. Seminare stellen prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dar. Teilnehmerhöchstzahl (Teilungsziffer) für Seminare: 30.

(5) Unter der Maßgabe verfügbarer Ressourcen hat das studienrechtlich zuständige Organ die Möglichkeit, im Rahmen des Moduls 1 (AP1), des Moduls 2 (AP1), des Moduls 1 (AP2) und des Moduls 2 (AP2) auch prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen anzubieten.³

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

³ Es ist denkbar, dass für Studierende des Erweiterungscurriculums aus verschiedenen bestehenden BA-Studiengängen prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen bzw. Plätzen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen bereitgestellt werden. Studierende sollen in solchen Fällen die Möglichkeit erhalten, solche Angebote zu nutzen.

Es gibt keine allgemeinen Teilnahmebeschränkungen. Aufgrund begrenzter Hörsaalkapazitäten kann die Teilnehmerhöchstzahl (Teilungsziffer) jedoch eingeschränkt sein – dies ist im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen. Die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen erfolgt nach einem Anmelde-Präferenzsystem, über welches das studienrechtlich zuständige Organ an geeigneter Stelle zu informieren hat.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Abdeckung von Modulen

Werden in den Modulen des Erweiterungscurriculums „Psychoanalyse: Grundlagen“ Lehrveranstaltungen angeboten, die zugleich für Module anderer Bachelorstudien oder anderer Erweiterungscurricula gelten, so haben Studierende zu entscheiden, ob mit dem Besuch der Lehrveranstaltung ein Modul des Erweiterungscurriculums „Psychoanalyse: Grundlagen“ oder aber das Modul eines anderen Bachelorstudiums oder eines anderen Erweiterungscurriculums abgedeckt werden soll. Der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung kann nur zur Abdeckung eines Moduls eines Curriculums herangezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

